

sei seine finanzielle Autonomie gewesen.

Insgesamt ist es dem Autor gelungen, die komplexen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen des 16. Jh.s übersichtlich darzustellen sowie die deutsch-, englisch-, französisch- und portugiesischsprachige Fachliteratur thesenartig und kontrastierend vorzustellen. Besonders hervorzuheben ist, daß der *Estado da India* nicht nur in seinen Auswirkungen auf den indischen Subkontinent, sondern auch mit seinen zahlreichen Verflechtungen sowohl innerhalb des westlichen Indischen Ozeans als auch Südasiens bis hin zu den Handelsrouten nach Japan und China gleichermaßen in den Blick genommen wird. Dem Erkenntnisinteresse des Autors entsprechend, liegt der Schwerpunkt in der Darstellung auf wirtschaftshistorischen Fragestellungen, während Entwicklungen im kulturellen, religiösen oder sozialen Bereich nur in komprimierter Form behandelt werden.

Das Buch ist ein wichtiger Beitrag zu einer Geschichte der kommunikativen Wechselbeziehungen in der außereuropäischen Welt. Diese kann aber nur dann wirklich umfassend geschrieben werden, wenn erheblich mehr über die Wahrnehmungen und Handlungsstrategien der Menschen in eben jener außereuropäischen Welt bekannt ist. An dieser Stelle regt das Buch zu weiterer Forschung an. Das Buch hätte durch einen Index und eine etwas gehobenere kartographische Darstellung erheblich gewonnen.

Margret Frenz

**Kersten Krüger: Die landständische Verfassung (=Enzyklopädie deutscher Geschichte. 67), R. Oldenbourg Verlag, München 2003, XII + 148 S.**

Die Aufgaben eines Lehrbuchs erfüllt der Band in fast idealer Weise. *Krüger* besitzt einen dezidierten Begriff seines Gegenstands: „Die Landständische Verfassung gehört zum europäischen Frühparlamentarismus, der – welthistorisch singulär – auf allen Ebenen gesellschaftlicher Organisation den Regierten politische Mitbestimmung an den Aktivitäten der Regierenden einräumte.“ (S. 1); immer behält er damit dessen Gegenwartsbedeutung im Blick. Deshalb kann er sich angenehm kurz fassen. Mit sicherem Strich zeichnet er „Entstehung und Aufstieg“ ständischer Mitbestimmung im Mittelalter; beschreibt ihre „Struktur und Funktionen“; hebt er die „Folgen der Reformation“ hervor; schildert er einen „Modell-Landtag“; gibt er eine „Übersicht über Landstände 1769“; diskutiert er ihre „Schwächung und Verdrängung nach dem Dreißigjährigen Krieg“. Geschickt werden diachrone und systematische Hinsichten verschränkt, klar treten die großen Linien hervor. *Krüger* beherrscht (was selten geworden ist) einen zupackenden, durchsichtigen Stil; souverän sind Anschauung und Reflexion zum Ausgleich gebracht. Ein umfangreiches, nach Regionen und Territorien gegliedertes Literaturverzeichnis öffnet den Weg vom knappen Resümee in die Spezialforschung. All dies läßt das Buch rundum empfehlenswert erscheinen.

Zugleich treibt es handfeste Geschichtspolitik. Die Beschäftigung mit der landständischen Verfassung ist für

*Krüger* ein „historische[r] Rückblick“ auf die „Vorformen“, „Gewinne“ und „Risiken“ des Parlamentarismus (S. XI). Gezeigt werden soll erstens, daß es eine durchgehende Kontinuität gab in der Entwicklung vom „Frühparlamentarismus“ des Mittelalters (S. 1) über die landständische Verfassung hin zum modernen Parlamentarismus; zweitens, daß die landständische Verfassung in den Territorien des Reichs ein Analogon und Äquivalent darstellt zu den parlamentarischen Traditionen anderer europäischer Länder (S. 1 f., 81 f. u. ö.). Freigelegt werden soll eine deutsche Traditionslinie, die, als Teil einer europäischen, aber als solche „welthistorisch singulär“ (S. 1), auf den Parlamentarismus der Gegenwart zustrebt und „seit dem Ende sozialistischer Diktatur eine beträchtliche Expansion erlebt“ (S. XI), einen neuen Höhepunkt erklommen hat. Traditionspflege heißt das Ziel, als Legitimation der Gegenwart wird Geschichtswissenschaft hier betrieben.

Natürlich kann man einen solchen Standpunkt einnehmen. Allerdings sollte man sich damit, zumal in einem Lehrbuch, zur Disposition stellen. *Krüger* geht einen anderen Weg. Seine Gegner: die Anwälte einer Unterscheidung zwischen Landständen und modernen Parlamenten, kommen in seinem Forschungsbericht nur als historische vor. Und ihre Sicht wird als politisch-instrumentelle diskreditiert. Nur um das Versprechen der Bundesakte von 1815 unterlaufen zu können, habe Friedrich Gentz „die ältere Landständische Verfassung scharf von der modernen Repräsentativverfassung abgegrenzt“ (S. 37). Nur weil die preußischen Provinzialstände ihnen als Relikt der altständischen Verfassung

erschieden, hätten Marx und Engels den Partikularismus der Landstände und deren prinzipielle Vorstaatlichkeit betont (S. 44). Nirgendwo nimmt *Krüger* solche Positionen ernst, nirgendwo diskutiert er systematisch die alten und neuen Einwände gegen seine *invention of tradition*. Im Gegenteil, wo immer es geht, hebt er in seinem Forschungsbericht Argumente für die Kontinuitätsthese hervor – so daß selbst Otto von Gierkes Absage daran hinter sein Zugeständnis zurücktritt, die Landstände hätten die „Volksüberzeugung von der Nothwendigkeit eines Beteiligung des Volkes am Staatswesen“ befestigt und vertieft (S. 42).

Im Ergebnis entsteht so ein einseitiges, um nicht zu sagen, tendenziöses Bild der Forschung. Selbst ein scharfer Kritiker an der hemmenden, retardierenden, herrschaftsteilenden Rolle der Stände wie Gerhard Oestreich wird von *Krüger* eingemeindet. Kein Wort ist ihm der Revisionismus der angelsächsischen Geschichtswissenschaft wert, der immerhin das Muster aller Parlamente völlig neu bewertet hat. Auch daß die universalhistorische Einzigartigkeit des europäischen Parlamentarismus längst infragegestellt wird, quittiert *Krüger* mit Schweigen; auf die Forschung zu den Territorien im Reich bleibt sein Blick beschränkt. Am gravierendsten jedoch scheint, daß er die wichtigste neuere einschlägige Studie zu seinem Gegenstand nicht referiert: Barbara Stollberg-Rilingers „Vormünder des Volkes“ (Berlin 1999). In ihr wäre *Krüger* ein neuer, kulturalistischer Ansatz der Ständeforschung begegnet (anstelle des sozialhistorisch-verfassungsgeschichtlichen, der seinen eigenen Blick bestimmt), vor allem hätte er sich mit dem gescheiterten

Einspruch auseinandersetzen müssen, der seit langem gegen die Kontinuitätsthese formuliert worden ist. Daß Krüger dazu die Größe nicht aufbrachte, mindert die Empfehlbarkeit seines Buches doch erheblich.

Johannes Süßmann

**Jean Nicolas: La Rébellion française. Mouvements populaires et conscience sociale 1661–1789, Seuil, Paris 2002, 507 S.**

*Jean Nicolas* hat mit diesem Band vollendet, was ein ähnlich gewichtiges Buch im Jahre 1988 angekündigt und auf dem Niveau der Forschungshypothesen und verwendeten Kategorien ausprobiert hatte: eine Gesamtschau der gewaltförmigen Konflikte und Erhebungen über mehr als ein Jahrhundert zwischen dem Beginn der persönlichen Herrschaft Ludwigs XIV. 1661 und dem Ausbruch der Revolution 1789. Mehr als 8500 Rebellionen hat der Verfasser mit Hilfe von 57 Kolleginnen und Kollegen, die ihre Regionalexpertise bereitwillig zur Verfügung gestellt haben, identifiziert. Frankreichs durch die Revolution vereinheitlichte Archivlandschaft macht solche nach gemeinsamen Standards durchgeführte Untersuchungen überhaupt theoretisch möglich, aber für ihre Realisierung wird eine enorme organisatorische Kraft und Disziplin benötigt. Nur selten gelingt es auch im Land der „Enquêtes“, für die Marc Bloch und Lucien Febvre schon in den 1930er Jahren heftig warben, ein solches Vorhaben zu vollenden und zu verhindern, daß es im Stadium beeindruckender, aber inkommensurabler Regionalmonographien stecken bleibt.

*Nicolas* hat mit der Formulierung eines Fragebogens begonnen<sup>1</sup> und die darin postulierten 72 Typen von Konflikten (die sich zu 15 Gruppen zusammenfassen lassen – vgl. die Übersicht S. 548–550) zunächst an bereits einigermaßen erforschten Gegenständen getestet. Nun legt er einen Gesamtüberblick vor, der alle mit physischer Gewaltanwendung verbundenen Auseinandersetzungen von Volksbewegungen (gegen Kirche, Staat, Municipalität und Grundherren sowie weitere Notabeln) und das gesamte Spektrum der Konflikte in der Arbeitswelt von Streitigkeiten über die Bezahlung bis zu größeren Streiks umfaßt. Im letzteren Bereich bezieht der Verfasser auch nicht gewaltförmige Proteste mit ein, während er sich sonst auf die registrierte Übertretung des Gewaltverbotes gegen Personen und gegen Sachen konzentriert.

Die geographische Verteilung zeigt bestimmte Zonen Frankreichs, die auf lange Sicht besonders anfällig für Erhebungen waren: Paris und seine Umgebung, Maine und Anjou, das Artois und die Picardie, das Bas-Languedoc, das Roussillon und Korsika. Dagegen blieben die Bretagne, Savoyen und die Provinzen des östlichen und mittleren Frankreich (mit Ausnahme des Elsaß und Lothringens) sowie die Normandie, das Orléanais und der Südwesten verhältnismäßig ruhig, wenn man die teilweise durchaus beträchtlichen Zahlen für rebellische Akte zur Bevölkerungszahl ins Verhältnis setzt (Karte S. 33).

Auf der Zeitachse erkennt man ein relativ niedriges Niveau bis um die Wende vom 17. zum 18. Jh., in dessen erstem Jahrzehnt ein Höhepunkt unverkennbar hervorsticht, gefolgt von